

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Elsteraue

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 50 Straßengesetz des LSA vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue am 21. September 2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, soweit sie nicht nach § 2 der Satzung auf Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte übertragen ist.

Reinigungsleistungen außerhalb geschlossener Ortslagen, besonders der Winterdienst, werden an verkehrswichtigen- und gefährlichen Stellen bei Notwendigkeit durchgeführt. Straßen an denen kein Winterdienst durchgeführt wird, werden mit dem Hinweisschild „kein Winterdienst“ versehen.

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege.

Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten.

Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. In Straßen ohne Gehweg gilt ein 1,50 m breiter Streifen als Gehweg.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Gehwege und öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (s. § 4 Abs. 2 dieser Satzung) auferlegt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder sonstig dinglich Berechtigte. Die Winterwartung der Fahrbahn ist davon ausgenommen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte (dies gilt nicht für Bundes- und Landesstraßen)

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in der Woche, zu säubern. Die Reinigung der Fahrbahn hat nach der Erforderlichkeit, mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Sie gehen in das Eigentum des Verpflichteten über.
- (2) Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (im Regelfall > 1,50 m) von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen, die umweltschädlich sind, ist nur in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen) erlaubt.

In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.30 Uhr des nachfolgenden Tages zu beseitigen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen abgeladen werden.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse sowie an Straßenübergängen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht möglich ist, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (6) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art. Unkraut auf Gehwegen oder Straßen das beispielsweise aus den Ritzen der Gehwegplatten sprießt oder aus schadhafte Stellen der Fahrbahn herauswächst, stellt auch einen Fremdkörper dar und ist im Rahmen der Straßenreinigung zu entfernen.

§ 4

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach § 2 der Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 48 Abs. 2 Straßengesetz LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden Bornitz, Draschwitz, Göbitz, Könderitz, Langendorf, Profen, Rehmsdorf, Reuden, Spora und Tröglitz außer Kraft.

Meißner
Bürgermeister

Alttröglitz, den 21.09.2006